

Gerichtsverhandlung und Entscheidung überzeugend und erzieherisch wirken und zu einem politischen Akt unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates werden muß. Die oft phrasenhaften allgemeinen politischen Ausführungen helfen uns da nicht weiter und auch keine noch so pedantisch gehaltene formaljuristische Subsumtion. Hier müssen die konkreten gesellschaftlichen Ursachen, die Widersprüche und Hemmnisse aufgedeckt und die Wege zu ihrer Überwindung konkret aufgezeigt werden.

Die Öffentlichkeit interessiert sich „nicht so sehr dafür, ob die betreffende Handlung als Beleidigung, Mißhandlung oder schwere Mißhandlung anzusehen ist und welche Art und Form der Strafe man für sie festsetzt, als vielmehr dafür, daß alle sozialen und politischen Fäden des Verbrechens und seine Bedeutung bis zur Wurzel aufgedeckt und öffentlich beleuchtet werden, daß aus dem Gerichtsverfahren Lehren für die öffentliche Moral und die praktische Politik gezogen werden“.¹¹

Wie ist das spezifische Mittel einzusetzen?

Diese Aufgaben wurden durch einige Gerichte auch schon richtig erkannt und in der praktischen Arbeit verwirklicht.

Das Kreisgericht Hettstedt (Halle) z. B. hatte richtig, von den im Arbeitsplan der örtlichen Volksvertretungen enthaltenen Schwerpunkten „sozialistische Rekonstruktion“ und „sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft“ ausgehend, in seinem Arbeitsplan konkrete Schwerpunktaufgaben festgelegt, um mit seinen Mitteln zur Lösung planmäßig und zielstrebig beizutragen. Als das Kreisgericht Ende 1959 aus der Bevölkerung Hinweise über Gesetzesverletzungen auf dem Gebiet des Bauwesens erhielt, setzte sich der Direktor mit der Staatsanwaltschaft und der Volkspolizei in Verbindung. Die Staatsanwaltschaft nahm auf Grund der Hinweise zunächst im Wege der Allgemeinen Aufsicht Überprüfungen vor, um festzustellen, ob es sich um einen Einzelfall oder um eine typische Erscheinung handelte. Da sich letzteres bestätigte, hatten sich die Staatsanwaltschaft, die Volkspolizei und das Gericht entschlossen, die auf dem Gebiet des Bauwesens in Erscheinung getretenen Gesetzesverletzungen der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz zu unterbreiten, um von hier aus umfassendere Maßnahmen zu beraten und unter Einbeziehung der Werktätigen einzuleiten. Bereits bei der Beratung in der Ständigen Kommission wurde davon ausgegangen, daß es nicht nur darauf ankommt festzustellen, was geschehen war, und dann irgendein Strafverfahren durchzuführen, sondern gleichzeitig auch bewußt die Bekämpfung dieser Erscheinung unter breitester Einbeziehung der Werktätigen und Massenorganisationen zu organisieren, Hemmnisse und Mißstände auf dem Gebiet des Bauwesens aufzudecken und die Hauptschuldigen an diesen Mängeln gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen. So wurden gleichzeitig mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren die in der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz mitarbeitenden Abgeordneten tätig, die gemeinsam mit dem FDGB, der Arbeiterkontrolle und einigen Schöffen eine konkrete Analyse der Lage auf dem Gebiet des Bauwesens vornahmen. Mit dem durchgeführten Strafverfahren wurden zahlreiche Verschleibungen von Baumaterialien aufgedeckt, die zu Schwarzbauten verwandt wurden. Neben der Verurteilung gelangte das Kreisgericht zu einem Kritikbeschluß gemäß § 4 StPO und wertete das Verfahren mit den beteiligten Stellen unter Einbeziehung der Werktätigen aus. In der folgenden Kreistagssitzung nahm der Direktor bei der Behandlung der Fragen der sozialistischen Rekonstruktion auf dem Gebiet des Bauwesens zu den festgestellten Mißständen Stellung und wies kritisch auf die aufgedeckten Ursachen, nämlich die ungenügende Kontrolle

und verantwortungslose Arbeitsweise der Fachabteilung des Rates des Kreises hin, weil von dort Anträge auf Durchführung von Bauvorhaben genehmigt wurden — wenn der Antragsteller mit der Einreichung der Unterlagen mitteilte, daß Baumaterialien vorhanden seien —, ohne jemals die Frage zu stellen oder zu prüfen, woher die Baumaterialien bezogen wurden.

Durch die gute Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises war es auch der Ständigen Kommission in Auswertung der inzwischen gefertigten Analyse über die Lage auf dem Gebiet des Bauwesens möglich, die Plenartagung mit entsprechender Beschlußvorlage vorzubereiten, so daß die zur Änderung auf dem Gebiet des Bauwesens erforderlichen Maßnahmen sofort von der Volksvertretung beschlossen und eine breite Massenkontrolle entfaltet werden konnte.

Indem das Kreisgericht so die bürgerlich-spontane Fallbehandlung überwand, seine Tätigkeit der Volksvertretung und der von ihr zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplans gestellten Schwerpunktaufgabe unterordnete, hat es seine Tätigkeit, seine Rechtsprechung selbst auf den Boden der gesellschaftlichen Entwicklung gestellt. Damit hat es die Rechtsprechung nach dem Grundsatz „die richtige Entscheidung zur richtigen Zeit und am richtigen Ort“ mit den Leitungsaufgaben der örtlichen Volksvertretung — unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und zeitlichen Bedingungen — in Übereinstimmung gebracht, planmäßig und zielstrebig durch das Strafverfahren und dessen Auswertung die Gefährlichkeit der hemmenden Faktoren beispielhaft demonstriert und über die Volksvertretung die werktätigen Massen zur Überwindung der typischen gesellschaftlichen Hemmnisse mobilisiert. Hier wurde von der Volksvertretung und vom Gericht richtig verstanden, das Strafrecht nicht nur als Zwangsmittel, sondern auch als Aufruf an die Massen, als Instrument der Führungstätigkeit zur Organisierung der schöpferischen Kraft der Volksmassen und als Hebel der sozialistischen Umwälzung zu nutzen.

Diese Forderung gilt aber nicht nur für das Strafrecht, sondern auch für das Zivil- und Familienrecht. Hier muß sich die Wende in der Arbeit ebenfalls vollziehen. Auch mit den Mitteln des Zivil- und Familienrechts sind die der sozialistischen Bewußtseinsbildung und Umwälzung entgegenstehenden Hemmnisse offensiv zu bekämpfen und die sozialistische Erziehung und Selbsterziehung der Volksmassen zu organisieren. Die Ursachen des Zurückbleibens liegen hier meistens in der Scheu vor der unter den Werktätigen zu leistenden Erziehungsarbeit und zum Teil in der Unterschätzung der politisch-moralischen Kräfte der werktätigen Massen begründet. Darüber hinaus ist es eben bequemer, solche Verfahren im Richterzimmer zu erledigen.

Anders ist aber z. B. das Kreisgericht Rudolstadt an die Lösung dieser Aufgabe herangegangen. Dort ist auch die Zivil- und Familienrechtsprechung darauf gerichtet, die besonders zäh anhaftende bürgerliche Ideologie des Individualismus, des leichtfertigen Verhaltens gegenüber der Familie, der Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber der Gesellschaft zu überwinden. So konnte das Kreisgericht in Verbindung mit der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz, mit den Schöffen, den Schiedsmännern und in guter Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen u. a. im Kunstfaserwerk „Wilhelm Pieck“ in Schwarzra erreichen, daß dort — getragen von den sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und Brigaden — die Werktätigen selbst auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die sozialistische Disziplin und Moral achten, so daß hier Verletzungen der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens, Verantwortungslosigkeit gegenüber der Familie und den Kindern sowie leichtfertigen Scheidungsbegehren im wesentlichen der Boden entzogen worden ist.

¹¹ Lenin, Werke Bd. 4, Berlin 1955, S. 394.